

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. Jan. 1908. || Nr. 4 || 15. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Bisfisch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gorbau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haafenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Inhalt: Zum schwyzerischen Schulgesetze. — Neueste Beschreibung der Schweiz in Wort und Bild. — Humor. — Assoziationen in der bibl. Geschichte. — Vereinschronik. — Aus Kantonen. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Zum schwyzerischen Schulgesetze.

Der III. Abschnitt handelt in den Art. 75—86 vom „Schüler“, im früheren Gesetze Art. 29—46. —

Aufnahme in die Schule: wenn das Kind das 7. Altersjahr schon zurückgelegt hat oder bis zum 31. Dez. a. c. erfüllen wird. —

Art. 29 des alten Gesetzes: die Aufnahme erfolgt im Mai jenes Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt. — Ein gesunder Fortschritt. Den heutigen Verkehrsverhältnissen und der sich mehrenden Fluktuation der Bevölkerung wird Art. 76 gerecht, der also lautet:

„Treten schulpflichtige Kinder im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulorte in eine Gemeinde des Kantons ein, so hat die Gemeindefanzlei dem Schulratspräsidenten dieselben beförderlichst anzuzeigen. Auch die Eltern oder deren Stellvertreter haben in diesem Falle bei Strafe ihre schulpflichtigen Kinder sofort dem Präsidenten des Ortschulrates anzumelden.

Solche Schüler haben dem Lehrer einen Geburtschein und einen schriftlichen Ausweis über ihren bisherigen Schulbesuch vorzulegen.“ —